

Erläuternder Bericht des Vorstands der PrimaCom AG, Mainz, nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

1. Rechtlicher Hintergrund

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 27 vom 28. Mai 2009, S. 1102 ff.) hat unter anderem die §§ 289, 315 HGB sowie § 120 AktG geändert.

§ 120 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F. schreibt vor, dass der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat, in dem die neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. Konzernrechnungslegungsprozess erläutert werden.

Inwiefern ein solcher Bericht bereits einer im laufenden Geschäftsjahr 2009 nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen ist, ist bisher nicht abschließend geklärt. Die Angaben nach §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sind aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung für diese Vorschriften erstmals in den (Konzern-) Lagebericht für das erste nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr aufzunehmen und daher im (Konzern-)Lagebericht der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht enthalten. Diese Übergangsregelung legt es nahe, dass auch der erläuternde Bericht des Vorstands erstmals der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 zu erstatten ist, welcher der (Konzern-) Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 vorzulegen ist. Mangels einer ausdrücklichen Übergangsregelung auch für die Berichtspflicht gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F. ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine Rechtspflicht zur Vorlage des erläuternden Vorstandsberichts bereits im Hinblick auf die diesjährige ordentliche Hauptversammlung besteht. Aus diesem Grund hat sich der Vorstand der PrimaCom AG entschlossen, einen solchen Bericht hiermit vorsorglich zu erstatten.

2. Gegenstand des Berichts

Nach den durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB, mit denen Vorgaben einer EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden, haben kapitalmarktorientierte Unternehmen im (Konzern-)Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Die Abschlussadressaten sollen sich ein Bild von den

wesentlichen Merkmalen des Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess machen können.

Nach der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Dazu gehört auch das interne Revisionssystem, soweit es sich auf die Rechnungslegung bezieht. Das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bezieht sich als Teil des internen Kontrollsystems wie letzteres auf Kontroll- und Überwachungsprozesse der Rechnungslegung.

3. Wesentliche Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die wesentlichen Merkmale des bei PrimaCom bestehenden internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess können wie folgt beschrieben werden:

- In der PrimaCom-Gruppe gibt es eine klare Führungs- und Unternehmensstruktur. Bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen werden zentral gesteuert.
- Funktionen der im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wesentlich beteiligten Bereiche wie insbesondere Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung, Steuern, Controlling sowie Cash Management sind klar getrennt und die Verantwortungsbereiche sind klar zugeordnet.
- Die Integrität und besondere Sorgfalt der Mitarbeiter im Finanzbereich werden sichergestellt, indem solche Verpflichtung in den gesellschaftseigenen Ethik-Kodex aufgenommen wurde.
- Die eingesetzten Finanzsysteme sind durch entsprechende Einrichtungen im EDV-Bereich gegen unbefugte Zugriffe geschützt.
- Im Bereich der eingesetzten Finanzsysteme wird, soweit möglich, Standardsoftware verwendet.
- Ein adäquates Richtlinienwesen (z.B. Prozess-Handbuch, Genehmigungsrichtlinie, Reisekostenrichtlinie, etc.) ist eingerichtet und wird laufend aktualisiert.
- Die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Abteilungen und Bereiche werden in quantitativer wie qualitativer Hinsicht geeignet ausgestattet.

- Erhaltene oder weitergegebene Buchhaltungsdaten werden laufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Durch die eingesetzte Software finden programmierte Plausibilitätsprüfungen statt.
- Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.
- Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sind entsprechende Überwachungsgremien eingerichtet (z.B. das Audit Committee des Aufsichtsrats).
- Rechnungslegungsrelevante Prozesse werden regelmäßig durch die (prozessunabhängige) interne Revision überprüft.

4. Erläuterung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, dessen wesentliche Merkmale zuvor unter Ziffer 3 beschrieben sind, stellt sicher, dass Geschäftsvorfälle bilanziell stets richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt sowie in die Rechnungslegung übernommen werden. Die geeignete personelle Ausstattung, die Verwendung von adäquater Software sowie klare gesetzliche und unternehmensinterne Vorgaben stellen die Grundlage für einen ordnungsgemäßen, einheitlichen und kontinuierlichen Rechnungslegungsprozess dar. Die klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie verschiedene Kontroll- und Überprüfungsmechanismen, wie sie zuvor unter Ziffer 3. genauer beschrieben sind (insbesondere Plausibilitätskontrollen und das Vier-Augen-Prinzip), stellen eine korrekte und verantwortungsbewusste Rechnungslegung sicher. Im Einzelnen wird so erreicht, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie den internen Richtlinien erfasst, verarbeitet und dokumentiert sowie zeitnah und korrekt buchhalterisch erfasst werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Vermögenswerte und Schulden im Jahres- und im Konzernabschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet sowie verlässliche und relevante Informationen vollständig und zeitnah bereitgestellt werden.

Mainz, im Juli 2009
PrimaCom AG
Der Vorstand


M. Buhl


M. Dorn